

**Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif  
für den Märkischen Kreis vom 18.03.2010  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.04.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 116 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) und § 18 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 18. März 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben

- a) für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),
- c) für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebühren),
- d) für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder des Sondernutzungsgebührenbescheides (Verwaltungsgebühr).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe
  - a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird, in den Fällen des § 1 Buchstabe
  - b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des § 1 Buchstabe
  - c) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger bzw. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
  
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1).
  
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als besondere Auslagen im Sinne des § 8 zusätzlich berechnet werden,
  
  - b) der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
  
  - c) bei Benutzungsgebühren der Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage bzw. bei Sondernutzung Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

- (3) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühren den Verwaltungsaufwand verringern, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- (4) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle 50 €-Beträge abzurunden.

#### **§ 4**

##### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahmen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung vor seiner abschließenden Bearbeitung zurückgenommen und ist mit der Ausführung oder sachlichen Vorbereitung begonnen worden, so wird je nach Umfang der schon vorgenommenen Handlungen eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der nach dem Gebührentarif in Betracht kommenden Gebühr erhoben.
- (3) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist der Widerspruchsbescheid dann gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 5**

##### **Persönliche Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
  - a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

b) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Besondere bare Auslagen im Sinne des § 8, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind jedoch auch von den Zahlungspflichtigen zu ersetzen, denen Gebührenfreiheit nach Absatz 1 zusteht.

## **§ 6**

### **Sächliche Gebührenbefreiung**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben,

b) Amtshandlungen auf dem Gebiete des Sozialgesetzbuches,

c) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,

d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,

e) die im Gebührentarif vorgesehene Gebührenbefreiung.

## **§ 7**

### **Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten und bei Handlungen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Zuständig ist der jeweilige Fachdienst.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.
  
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
  - a) besonders hohe Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Sprachvermittler,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsbehörden zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  
- (3) Die §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattungen**

Bei vorzeitigem Widerruf oder vorzeitiger Aufgabe einer auf Zeit erlaubten Sondernutzung werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet (vgl. § 10 Ziffer 6). Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach

Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 10**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Märkischen Kreis, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Bei unbefugter Sondernutzung werden Gebühren mit Beginn der Nutzung (auch nachträglich) erhoben. Auch bereits erteilte Erlaubnisse sind nachträglich gebührenpflichtig.
- (3) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Benutzungsgebühren ist Zeitpunkt der Fälligkeit der folgenden Gebühr das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (6) Bei Benutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages erhoben. Ist eine Benutzungsgebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur

während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

## **§ 11**

### **Festsetzung der Gebühren und Auslagen**

Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

## **§ 12**

### **Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

## **§ 13**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14**

### **Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Gebühren nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben werden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif des Märkischen Kreises vom 13.07.2001 außer Kraft.

## **Gebührentarif**

Stand 07.04.2011

### Inhaltsübersicht

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Gegenstand</b>
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
2	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Lichtpausen
3	Gutachten
4	Archiv
5	Eintrittsgelder für die Burg Altena, das Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte Wocklum
6	Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen
7	Feuerwehr-Service-Zentrum
8	Funkwerkstatt
9	Benutzung des Telefaxgerätes
10	Gewährung von Akteneinsicht
11	Förderung von Wohnraum
12	Zweckentfremdung von Wohnraum
13	Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
14	Errichtung baulicher Anlagen an Kreisstraßen (Anbau)
15	Pflege
16	Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichte Bauanträge

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b><u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u></b>	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,50
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	2,00
1.3	Sonstige Bescheinigungen	3,50
1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	4,00
1.5	Erstellung von Zeugniszweitschriften	10,00
<b>2.</b>	<b><u>Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Lichtpausen</u></b>	
2.1	Herstellung von Vervielfältigungen, DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite Soweit die Originale bestehenden Aktenvorgängen entnommen werden müssen, DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	0,15 0,30 0,50 1,00
2.2	Vervielfältigungen von mikroverfilmten Unterlagen DIN A 4, je Seite bei größerem Format als DIN A 4, je Seite	1,50 2,00
2.3	Abgabe thematischer Karten in analoger Form je Kartenblatt und Themenbereich je nach Umfang des Materials und Arbeitsaufwands Bei Abgabe in digitaler Form erhöht sich die Gebühr auf das 5- bis 20fache.	0 - 250
<b>3.</b>	<b><u>Gutachten</u></b>	
	Bemessungsgrundlage:	
	a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
	b) je angefangene Stunde der Inanspruchnahme Die jeweils geringere Gebühr wird erhoben.	37,50

<b>4.</b>	<b><u>Archiv</u></b>	
4.1	Auskünfte, Gutachten Für die Erteilung von komplexen Fachauskünften, Gutachten und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Transkriptionen und Übersetzungen nach Zeitaufwand. Gebühr je angefangene halbe Stunde	15,00
4.2	Erben- und Ahnenermittlung Gebühr je angefangene halbe Stunde	25,00
4.3	Versand von Archivgut je Sendung zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung, Versicherung)	12,50
4.4	Fotoapparate (ohne Blitz) pro Tag	5,00
4.5	Das Kreisarchiv führt die unter 4.5 aufgeführten fotografischen Reproduktionen in Form von fotorealistischen Ausdrucken eines Fotodruckers aus. Im Falle einer erforderlichen externen Vergabe von Reproduktionsarbeiten sind die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen zuzüglich einer Gebühr pro Auftrag von	5,00
4.5.1	Mikrofilmscanner	
4.5.1.1	Geburtstagszeitung analoge Reproduktion je DIN A3- Seite je DIN A4-Seite	4,00 2,00
4.5.1.2	Wissenschaftliche Nutzung analoge Reproduktion je DIN A3 Seite analoge Reproduktion je DIN A4 Seite digitale Reproduktion je Scan	1,50 1,00 1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen	
	Ausdruck	1,00
	E-Mail-Anhang	1,00
	CD	5,00
	Versandkosten	1,50

4.5.2	Digitalisate analoge Reproduktion je DIN A3 Seite analoge Reproduktion je DIN A4 Seite	3,00 1,00
	Digitale Reproduktion je Digitalisatspeicherung In diesem Zusammenhang evtl. anfallende	1,00
	Sonderleistungen E-Mail-Anhang CD Versandkosten	1,00 5,00 1,50
4.5.3	Flachbettscans analoge Reproduktion je DIN A3 Seite analoge Reproduktion je DIN A4 Seite digitale Reproduktion je Speicherung	3,00 1,00 1,00
	In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Sonderleistungen E-Mail-Anhang CD Versandkosten	1,00 5,00 1,50
4.5.4	Fotokopien je DIN A3 Seite Fotokopien je DIN A4 Seite	1,00 0,50
4.6	Veröffentlichungsrechte für Kopien, Aufnahmen oder Reproduktionen pro Objekt und Stück ab 5 Objekten pro Stück	25,00 15,00
4.7	Erstattung von Auslagen Unbeschadet der nach Ziffer 4.1-4.6 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren sind dem Kreisarchiv die entstehenden baren Auslagen zu ersetzen Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie Versicherungen und Schadensersatzleistungen	
4.8	Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung	
4.8.1	Auf eine Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung im Interesse des Märkischen Kreises liegt oder wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient	

4.8.2 Ermäßigung der Gebühren der Ziffer 4.1-4.6  
Eine Ermäßigung in Höhe von bis zu 50% der unter  
Ziffer 4.1-4.6. genannten Gebühren erhalten  
Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-  
/Ersatzdienst-leistende gegen Vorlage  
entsprechender amtlicher Nachweise.

**5. Eintrittsgelder für die Burg Altena, das  
Deutsche Drahtmuseum und die Luisenhütte  
Wocklum**

5.1	Museen Märkischer Kreis (Burg Altena/Deutsches Drahtmuseum) - gilt für den Besuch beider Einrichtung –	
5.1.1	Erwachsene mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	5,00 2,50
5.1.2	Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Behinderte mit amtlichem Ausweis, Studenten, Wehrpflichtige mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	2,50 2,00
5.1.3	Schulklassen und Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person für Jugendliche/Kinder je Person	4,00 2,00
5.1.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder) mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen mit zwei Ehrenamtskarten Nordrhein-Westfalen	10,00 7,50 5,00
5.2	Kombikarte Luisenhütte Wocklum und Museen für Vor- und Frühgeschichte der Stadt Balve	
5.2.1	Erwachsene mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	4,00 2,00
5.2.2	Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Behinderte mit amtlichem Ausweis, Studenten, Wehrpflichtige mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	2,00 1,00
5.2.3	Gruppen ab 15 Personen für Erwachsene je Person für Jugendliche/Kinder je Person	3,00 1,50
5.2.4	Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder) mit Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen mit zwei Ehrenamtskarten Nordrhein-Westfalen	8,00 6,00 4,00

5.3	Kombikarte Dechenhöhle – Museen in Altena	
	Erwachsene	8,00
	Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	5,00
5.4	In Ausnahmefällen kann für besondere Marketingmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Besucherzahlen abzielen, von den Tarifen der lfd. Nr. 5.1 – 5.2 abgewichen werden.	
6.	<b><u>Benutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden und Schulen für Veranstaltungen Dritter</u></b>	
6.1	Die Gebühr für die Benutzung von Räumen in Schulen beträgt pro Veranstaltungstag	
	in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. und 01.10. bis 31.12. für	
	a) Klassenräume und Fachräume	37,50
	b) Lehrküchen	50,00
	c) Werkstätten	75,00
	d) Aulen, sonstige Feierräume und Turnhallen	250,00
	e) Schwimmbäder	375,00
	in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für	
	a) Klassenräume und Fachräume	25,00
	b) Lehrküchen	37,50
	c) Werkstätten	62,50
	d) Aulen, sonstige Feierräume und Turnhallen	200,00
	e) Schwimmbäder	350,00
6.2	Die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen - soweit diese nicht zu den Fachräumen gehören - bleibt für den Einzelfall dem Fachdienst vorbehalten.	
6.3	Die Gebühr für die Nutzung von Räumen in Verwaltungsgebäuden beträgt pro Veranstaltungstag	
	in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. und 01.10. bis 31.12. für	
	a) normale Büroräume	37,50
	b) Besprechungsräume	50,00
	c) Sitzungssäle	250,00

	in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für	
	a) normale Büroräume	25,00
	b) Besprechungsräume	37,50
	c) Sitzungssäle	200,00
6.4	Die Gebühr für die Nutzung von Räumen in den übrigen Gebäuden (Burgkapelle usw.) beträgt pro Veranstaltungstag	250,00
6.5	Nutzung der Höfe / Freiflächen der Burg, je nach Ausmaß der Nutzung	250,00 bis 500,00
6.6	Ist während einer Veranstaltung im Einzelfall die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, wird das Nutzungsgeld um pro angefangene Stunde erhöht	25,00
6.7	Gebührenbefreiung:	
	1. Anerkannte Vereine und Verbände der Jugendpflege und des Jugendsports	
	2. Volkshochschulen	
	3. Chor- und Musikgemeinschaften	
	4. Deutsches Rotes Kreuz	
	5. Wohlfahrtsverbände	
	6. Sportverbände	
	7. Deutscher Hausfrauenbund und Verein der Landfrauen	
	8. Fördervereine der Schulen in Kreisträgerschaft	
	9. Städte und Gemeinden des Kreises, sofern kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird.	
<b>7.</b>	<b><u>Feuerwehr-Service-Zentrum</u></b>	
7.1	Überprüfen und Waschen von Schlauchmaterial	
7.1.1	Schlauchwäsche	
	B-Druckschlauch, 75 mm	7,60
	C-Druckschlauch, 42 mm	6,60
	D-Druckschlauch, 25 mm	4,60
7.1.2	Vulkanisier- und Flickarbeiten B-, C- und D-Druckschläuche	3,40
7.1.3	Einbinden von Schlauchkupplungen B-,C- und D-Kupplungen	13,00

7.2	Atenschutzgeräte und Pressluftflaschen	
7.2.1	Prüfung und Reparatur von Atemschutz, je angefangene Arbeitsstunde	40,00
7.2.2	Ersatzteile für Atemschutz	nach Aufwand
7.2.3.	Füllen von Pressluftflaschen, je Liter	1,50

## **8. Funkwerkstatt**

8.1	Prüfung und Reparatur von Funkgeräten und Meldeempfängern, je Arbeitsstunde	43,00
8.2	Ersatzteile für Funkgeräte und Meldeempfänger	nach Aufwand
8.3	Gebührenbefreiung: Für die Inanspruchnahme des Feuerwehr-Service- Zentrums und der Funkwerkstatt durch die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Kreises werden außer den Kosten für Ersatzteile keine Gebühren erhoben.	

## **9. Benutzung des Telefaxgerätes**

9.1	Für die Benutzung des Telefaxgerätes wird folgende Gebühr erhoben:	
	a) im Inland	
	für die ersten 5 Seiten	1,50
	für jede weitere Seite	0,20
	b) ins Ausland	
	für die ersten 5 Seiten	3,00
	für jede weitere Seite	0,50
9.2	Sofern das Schriftgut wegen des abgesetzten Telefaxes nicht mehr auf dem Postweg versandt wird, entfällt die Gebühr nach Ziffer 9.1. Dies gilt jedoch nicht für ein privates Telefax.	

## **10. Gewährung von Akteneinsicht**

	Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	5,00
--	--	------

## **11. Förderung von Wohnraum**

11.1 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle, und Kostennachweisverfahren 0,4 v.H. der bewilligten Darlehens-Summe

11.2 Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung 600,00 je Förder-zusage

11.3 Für Anträge, nach Ziffer 11.2 dieses Tarifs, die zurückgezogen oder abgelehnt werden, wird eine Gebühr erhoben. Diese staffelt sich wie folgt:

1. bei Einreichung des Antrages und Rücknahme ohne weitere Prüfung keine Gebühr
2. Ablehnung des Antrages wegen Unvollständigkeit der Unterlagen trotz Aufforderung 150,00
3. Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrages nach erster technischer Vorprüfung und / oder erster wirtschaftlicher Prüfung sowie alle Anträge auf Erwerb vorhandenen Wohnraums nach der erforderlichen Besichtigung 300,00
4. Ablehnung nach vollständiger technischer und wirtschaftlicher Prüfung 450,00

## **12. Zweckentfremdung von Wohnraum**

12.1 Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Absatz 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung 15 - 250

12.2 Erteilung von Löschungsbewilligungen hinsichtlich grundbuchlich gesicherter Rechte des Märkischen Kreises und seiner Rechtsvorgänger 15,00

12.3	Erteilung von Bescheinigungen anlässlich der Übernahme von Fördermitteln des sozialen Wohnungsbaues	10,00
<b>13.</b>	<b><u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u></b>	
13.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
13.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit einmalig	15 - 67
13.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, je nach Art und Intensität der Nutzung, jährlich	70 - 700
13.2	Kreuzungen	
13.2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	140,00
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	280,00
13.2.2	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
13.2.2.1	auf Dauer (jährlich)	70,00
13.2.2.2	vorübergehend (monatlich)	35,00
13.2.3	Über- und Unterführung privater Wege jährlich	70,00
13.3	Längsverlegungen	

13.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangenen m (jährlich)	0,70
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen m nicht mehr als insgesamt (jährlich)	1,40
13.3.2	Gleise je angefangenen m (jährlich)	0,70
13.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
13.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	
13.4.1.1	Sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) auf Dauer (jährlich)	14,00
13.4.1.2	Gewerbliche Werbeschilder und Transparente	
13.4.1.2.1	auf Dauer (jährlich)	70,00
13.4.1.2.2	vorübergehend (je Woche)	7,00
13.4.2	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	35,00
13.4.3	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monate	18,00
	für jeden weiteren Monat	8,00
13.4.4	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	35 – 349
13.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
13.5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen,	

	Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen), täglich	83 - 840
13.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches, Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich	16-168
13.6	Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen	
13.6.1	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von	25 %
	der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von	20,00
13.6.2	Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbescheide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr	10,00
13.6.3	Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen.	
<b>14.</b>	<b><u>Errichtung baulicher Anlagen an Kreisstraßen (Anbau)</u></b>	
14.1	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß §§ 25 Abs. 6, 37 b, 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. für Hochbauten, Werbeanlagen) Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW	20 - 250
	und zwar bei baulichen Anlagen für je 500 € Rohbausumme	0,50
	mindestens jedoch	20,00

**15. Pflege**

15.1	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PflG NW	1.750,00
15.2	Auslagenersatz für Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PflG NW	
15.2.1	Vergütung je angefangene Stunde	70,00
15.2.2	Pauschale je gefahrenen Kilometer	0,30

**16. Entscheidungen über analog (in Papierform) eingereichte Bauanträge**

Aufgrund von § 5 KrO NRW, § 2 Abs. 3 GebG NRW, § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW werden abweichend von den Tarifstellen 2.4.1; 2.4.1.1; 2.4.1.2; 2.4.1.3; 2.4.1.4; 2.4.1.5; 2.4.1.6; 2.4.2; 2.4.2.1; 2.4.2.2; 2.4.2.3; 2.4.2.4; 2.4.2.5; 2.4.2.6; 2.4.3; 2.4.3.1; 2.4.4; 2.4.5 der AVerwGebO NRW für die nachfolgend genannten Amtshandlungen Gebührensätze wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für vollständig elektronisch in digitaler Form beantragte Amtshandlungen richtet sich nach der AVerwGebO NRW.

16.1	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung	
16.1.1	von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW	6,5 v. T. der Rohbau- summe jedoch mindestens 75 Euro
16.1.2	von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind	10,5 v. T. der Rohbau- summe jedoch mindestens 75 Euro

16.1.3	von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW,	14 v. T. der Rohbau- summe jedoch mindestens 75 Euro
16.1.4	von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.3 dieses Tarifs genannten Gebäuden stehen, und zwar	
	a) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW	6,5 v. T. der Herstellungs- summe
	b) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergie- anlagen, unabhängig von ihrer Höhe	10,5 v. T. der Herstellungs- summe
	c) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW	14 v. T. der Herstellungs- summe
		Buchstaben a) – c) jedoch jeweils mindestens 75 Euro
16.1.5	von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 16.1.1, 16.1.2 und 16.1.4 Buchstaben a) und b) dieses Tarifs, bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung	
	a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schall- schutz	nach Tarif- stelle 2.4.8 AVerwGebO NRW

	b) des Nachweises über den Wärmeschutz	10 v. H. der Gebühr nach Tarif- stellen 16.1.1 oder 16.1.2 dieses Tarifs
	c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz	15 v. H. der Gebühr nach Tarif- stelle 16.1.1 dieses Tarifs
16.1.6	von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW	6,5 v. H. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75 Euro
16.2	Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung	
16.2.1	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.1 dieses Tarifs	6,5 v. T. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75 Euro
16.2.2	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.2 dieses Tarifs	10,5 v. T. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75 Euro
16.2.3	von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 16.1.3 dieses Tarifs	14 v. T. der Herstellungs- Summe jedoch mindestens 75 Euro

16.2.4	von in Tarifstelle 16.1.4 dieses Tarifs genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen	
	a) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe a) dieses Tarifs	6,5 v. T. der Herstellungs- Summe
	b) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe b) dieses Tarifs	10,5 v. T. der Herstellungs- summe
	c) im Sinne von Tarifstelle 16.1.4 Buchstabe c) dieses Tarifs	14 v. T. der Herstellungs- Summe
		Buchstaben a) – c) jedoch jeweils mindestens 75 Euro
16.2.5	von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 16.2.1, 16.2.2 und 16.2.4 Buchstaben a) und b) dieses Tarifs, bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen	
	a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz	nach Tarifstelle 2.4.8 AVerwGebO NRW
	b) des Nachweises über den Wärmeschutz	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 16.2.1 oder 16.2.2 dieses Tarifs

	c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz	15 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 16.2.1 dieses Tarifs
16.2.6	von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW	6,5 v. H. der Herstellungs- summe jedoch mindestens 75 Euro
16.3	Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	
	a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	75 bis 2.750
	b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 16.1, 16.2 oder 16.4 dieses Tarifs	75 bis 2.750
	Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.	
16.3.1	Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen und bei der Anzeige der Errichtung von Kleingaragen	75 bis 275
	Die Gebühr für das Anzeigeverfahren ist nicht zu erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige ein Genehmigungsverfahren durchführt.	
16.4	Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung je abzubrechende bauliche Anlage:	75 bis 1.750
16.5	Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 16.1 dieses Tarifs	75 bis 275